

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerelaboranten, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 21. bis 27. August ist der 34. und vom 28. August bis 3. September der 35. Wochenbeitrag fällig.

Allgemeine Mitgliedsbücherkontrolle.

In den Monaten September und Oktober soll eine Kontrolle der Mitgliedsbücher und -karten in allen Verwaltungen und Zahlstellen erfolgen. Die Ortsvorstände wollen in ihrer nächsten Sitzung dazu Stellung nehmen und den näheren Termin für ihren Ort bestimmen. Für die Zahlstellen und Einzelmitglieder geben die Gauleiter die diesbezüglichen Anweisungen heraus. Alle zur Kontrolle eingezogenen Bücher sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Über die Mitglieder, deren Bücher nicht erreichbar waren, ist ein Verzeichnis anzulegen, um die Kontrolle bei späterer Gelegenheit noch durchführen zu können.

Der Verbandsvorstand.

Ein Denkstein für Andreas Voß.

In Nr. 15 der „A. D. G.-Ztg.“ und im Heft 15 des „Gärtnerei-Fachblattes“ war ein Aufruf erlassen, zur Ehrung unseres vor mehr als drei Jahren verstorbenen Mitgliedes **Andreas Voß**, des bekannten Botanikers, einen Denkstein zu errichten. Da die Ausführung dieses Planes bereits für die nächste Zeit in Aussicht genommen ist, bringen wir den Aufruf hiermit nochmals in Erinnerung und bitten, Beiträge zu dieser Ehrung auf das Postscheckkonto des „Gärtnerei-Fachblattes“: Alb. Lehmann, Berlin, Nr. 96 627, einzusenden zu wollen. Allen Gebern herzlichen Dank!

Der Verbandsvorstand.

Um Arbeitszeit und Recht.

Die Entscheidung des Schlichters im Freistaat Sachsen auf Grund des § 6 a der Arbeitszeitverordnung hat bei den Gärtnereibesitzern Wirkungen ausgelöst, wie das schlimmste Hagelwetter sie noch nicht im Gefolge hatte. Denn gegen Hagelschäden sind die Inhaber der sächsischen Pflanzenfabriken selbstverständlich versichert, aber gegen arbeitsrechtliche Entscheidungen bieten selbst Beeinflussungsversuche bei Ministern und anderen hochgestellten Persönlichkeiten keine genügenden Sicherheiten. Anstatt ihre eigene Eiselei in der Ablehnung tariflicher Vereinbarungen zu erkennen und einzugestehen, laufen jetzt die Arbeitgeber gegen die Entscheidung des Schlichters wütend Sturm. Sogar „Die Gartenbauwirtschaft“, die sonst für arbeitsrechtliche und sozialpolitische Angelegenheiten keine Zeile Raum übrig hat, ist aus ihrem scheinotförmlichen Dämmerzustand aufgeschreckt und widmet dieser Angelegenheit sogar die erste Spalte. Der Herr „Volkswirt“, der im R. d. d. G. die Aufgabe hat, Arbeitsrecht in Unrecht umzudrehen und umzudeuteln, kommt in seinem Aufsatz zu dem Schluß, „der sächsische Landesschlichter war zur Fällung einer Entscheidung nicht befugt.“ Zur Begründung weiß dieser kluge Mann allerdings nichts weiter anzuführen als seine, auftragsgemäß von ihm zu vertretende Auffassung, daß „das gewerbliche Arbeitszeitrecht auf Gartenbaubetriebe keine Anwendung finden kann“. Wenn wir weiter unten Beweise dafür bringen, daß das Gegenteil richtig ist, so nicht deshalb, um den Versuch zu unternehmen, diesen Herrn und seine Auftrag- und Arbeitgeber eines Besseren zu überzeugen. Das wäre vergebliche Liebesmüh, ist es doch bereits gerichtsnotorisch und allen beteiligten und interessierten Kreisen zur Genüge bekannt, daß bewußt und mit all den Mitteln jesuitischer Demagogie daran gearbeitet wird, Behörden und Gerichte über den Charakter und das Wesen der Gärtnerei zu täuschen, nicht nur um steuerlicher und wirtschaftspolitischer Vorteile halber, sondern auch um der Minderung sozialer Rechte ihrer Arbeitnehmer und um deren rücksichtsloser Ausbeutung wegen.

Es war für jeden Kenner der Verhältnisse selbstverständlich, daß in dem Sturmlaufen gegen die Entscheidung des sächsischen Schlichters auch die sächsische Fachkammer in vorderster Reihe stehen würde, ist doch deren Geschäftsführer der „spiritus rector“ aller reaktionären gegen die gärtnerischen Arbeitnehmer gerichteten Maßnahmen. Die sächsische Fachkammer maß sich nun an, in einer Entschlebung die Entscheidung des Schlichters als ein „Fehlurteil“ zu bezeichnen, weil die Arbeitszeitverordnung sich nur auf gewerbliche Arbeiter in gewerblichen Betrieben beziehe, der „bodenbewirtschaftende Gartenbau“ rechtlich aber nicht zum Gewerbe gehöre.

Diese Darstellung ist mal wieder ein Muster jesuitischer Demagogie. Es ist den Drahtziehern in der sächsischen Fachkammer nämlich ebenso bekannt wie uns, daß der Schlichter seine Entscheidung nicht gefällt hat für den „bodenbewirtschaftenden Gartenbau“, sondern für den Geltungsbereich des Landestarif-Vertrages für den Freistaat Sachsen, der nach dem § 1 dieses Vertrages umfaßt: „Sämtliche Topf- und Schnittblumengärtnereien, Gemüse-, Obst- und Beerenobstkulturen, Baum- und Rosenschulen.“ Und wie der Schlichter sehr richtig und ausdrücklich feststellte, tragen gerade die im Tarifvertrage genannten Arten der Gärtnerei nach ständiger Rechtsprechung der oberen Gerichte gewerblichen Charakter. Der Schlichter hat also, das sei dem Herrn Rechtsverdreher vom R. d. d. G. gegenüber besonders festgestellt, sich sehr wohl darüber klar gemacht, ob er befugt war, in diesem Falle eine Entscheidung zu treffen, und er hat sie gefällt, weil er die von den Arbeitgeber überreichten Abschriften von Urteilen des Schöffengerichts Schwerin, der Amtsgerichte Cuxhaven, Belgard, Strausberg, Potsdam usw. als Fehlurteile ansah.

Die sächsische Fachkammer zieht nun als Kronzeugin die sächsische Verordnung über die Ausführung der Reichsgewerbeordnung heran. Diese bestimmt aber in § 9 (GVBl. v. J. 1892 S. 26), daß die Gewerbeordnung keine Anwendung auf den Gartenbau, aber auf den gewerblichen Betrieb der „Handelsgärtnerei“ findet. Die Handelsgärtnerei, oder wie es im preussischen Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 heißt, die „Kunst- und Handelsgärtnerei“ aber ist der früher übliche, von den Betreffenden selbst gebrauchte Ausdruck und Begriff für die Betriebe, die man seit 1918 aus oben gekennzeichneten edlen Motiven zum „bodenbewirtschaftenden Gartenbau“ stempeln möchte. Daß die Gesetzgeber aller Zeiten in den Steuergesetzen sowohl als in den sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Gesetzeswerken mit voller Absicht die Gärtnereien unter das gewerbliche Recht gestellt haben, geht ganz klar aus der Tatsache hervor, daß wohl der Gartenbau zur Landwirtschaft, aber im ausgesprochenen Gegensatz die Gärtnerei zum Gewerbe gerechnet wurde.

Der Rechtsverdreher des R. d. d. G. argumentiert nun so: „Voraussetzung für die Fällung einer derartigen Entscheidung durch den Schlichter ist, daß die Unterstellung der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter das gewerbliche Arbeitsrecht zweifelsfrei ist. Besteht dagegen hierüber Streit, so kann diese Streitfrage nur durch die Arbeitsgerichte entschieden werden, nicht aber durch Verwaltungsbehörden, auch nicht durch das Reichsarbeitsministerium.“ Wenn hier dem Reichsarbeitsminister das Recht zu Entscheidungen bestritten wird, so wirkt das schon komisch, tatsächlich gibt die Arbeitszeitverordnung diesem ausdrücklich, und mehr als auch uns gut dünkt, das Recht endgültiger Entscheidung, und zwar in den §§ 2, 5, 6, 6a, 7 und 9. Bei anderer Gelegenheit hat man auch gern Entscheidungen von Verwaltungsbehörden anerkannt und sie als Material verwendet, nämlich, soweit sie längere Arbeitszeiten gutgeheißen haben.

Doch ganz abgesehen von diesen etwas nebensächlichen Betrachtungen sei die Frage aufgegriffen und untersucht, ob nicht bereits die **zweifelfreie Voraussetzung** für die Entscheidung des Schlichters gegeben ist, die angeblich erst von den Arbeitsgerichten

entschieden werden müsse. Wir haben da festzustellen, daß diese Frage gerade für Sachsen längst entschieden ist. Das **Oberlandesgericht Dresden** hat das bereits mehrmals getan und sagt in einem Urteil vom 29. November 1911 (Akt.-Z. OLG. III 287/11 Nr. 2): „Eine wesentliche Klärung bezüglich der Rechtsstellung der Gärtnerei brachte die Novelle vom 28. Dezember 1908. Aus der Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift ist mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß der **Gesetzgeber** unter Gärtnerei die gesamte gewerbliche, sowohl die handels- als auch die **produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte.**“ Und in einem anderen Urteil des OLG. Dresden vom 20. März 1912 (Akt.-Z. OLG. III 77/12 Nr. 2) heißt es: „Der Hinweis darauf, daß die Gärtnerei in der Form des Gartenbaues **Urproduktion** sei, und schon aus diesem Grunde der Gewerbeordnung nicht unterstellt werden könne, versagt um deswillen, weil die Gewerbeordnung selbst den Grundsatz, daß die Urproduktion kein Gewerbe in dem von ihr vorausgesetzten Sinne sei, nicht streng durchgeführt. Hierzu kommt, daß der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der GO. in der angeedeuteten Richtung **immer weiter auszudehnen**, wie Landmann in der 4. Auflage seines Kommentars Bd. I S. 30/31 zutreffend hervorhebt.“ In dem Urteil des **Landgerichts Dresden** vom 22. September 1920 (Akt.-Z. VIII Dg. 167/20) wird ausgeführt: „Der Umstand nämlich, daß der Beklagte mindestens auf der Hälfte seines Areals die sogenannte Freilandgärtnerei betreibt, macht ihn nicht zum Urproduzenten und Landwirt. Das Wesen der Landwirtschaft besteht nun darin, daß — abgesehen von der vorgängigen Bodenbearbeitung — das Gedeihen der Saat der Natur überlassen wird. Anders bei der Kultur der Topfpflanzen und der Gewächse in Gewächshäusern. Hier wird die Natur durch besondere Pflege, wie sie durch Begießen, Belichten, Beschatten, Heizungsrichtungen unterstützt, bzw. es werden nachteilige Umstände (Kälte, Trockenheit) unschädlich gemacht. Diese auf Kenntnis der Bedürfnisse des Pflanzenlebens, Kunstgriffen und technischen Eingriffen beruhende Tätigkeit, zu der sich der Beklagte technisch geschulter Hilfskräfte bedient, hat mit der in der hergebrachten Weise betriebenen Landwirtschaft **nichts zu tun.**“

Aus dem Urteil des **Landgerichts Leipzig** vom 28. Juni 1913 zitieren wir: „Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 sind gerade auch **Rosenschulen** als unter die Gewerbeordnung fallend bezeichnet worden. Im übrigen wird die Rosenzucht allgemein als spezielle Gärtnerarbeit angesehen, die über die feldmäßige Gewinnung der Bodenerzeugung hinausgeht und bedarf, besonders soweit die Veredlung als die für die Entwicklung der Pflanze wichtigste Arbeit in Frage kommt, einer besonderen garten-technischen Fertigkeit, unterscheidet sich aber dadurch wesentlich vom landwirtschaftlichen Betriebe.“

Also der Schlichter hat nicht, wie es ihm im „Sächsischen Gärtnerblatt“, dem Organ der Fachkammer zum Vorwurf gemacht wird, „neues Recht geschaffen“, sondern er hat sich vielmehr auf den durch die **obersten Gerichte Sachsens** festgelegten und auch in der Nachkriegszeit mehrmals nachgeprüften **Rechtsboden** gestellt und auf Grund **zweifelsfrei gegebener Voraussetzungen** seine Entscheidung gefällt. Sie ist also **bindend** für alle Entscheidungen der Gerichte auf Grund des § 6 a der Arbeitszeitverordnung.

An anderer Stelle aber mögen einmal die gerichtlichen Entscheidungen, die von den Garten-Bauern bei diesen und anderen Gelegenheiten angezogen werden, daraufhin untersucht werden, ob sie so zweifelsfreie Urkunden für das von den Gartenbaudemagogen durch Satzungs- und Firmenschild-Veränderungen sowie sonstige Täuschungs- und Auslegungskünste erstrebte „neue Recht“ gelten können.

Fehlurteile.

In dem Kampfe um die Anwendung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 auf die Gärtnerei werden von den Arbeitgebern einige Gerichtsurteile immer wieder verwendet, die angeblich die „Rechtslage zweifelsfrei darlegen, und aus denen sich zwingend der Schluß ergibt, daß der „bödenbewirtschaftende Gartenbau“ (Urproduktion) nicht unter die Bestimmungen obiger Verordnung fällt.“ In einem uns bekannt gewordenen Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes wird die Anweisung herausgegeben, in allen Fällen und unter allen Umständen den Gewerbeaufsichtsbehörden eine vorgeschriebene Erklärung abzugeben, wonach für den „Gartenbau“ lediglich die „Vorläufige Landarbeitsordnung“ Anwendung finden könne. Allen diesen Erklärungen wird ebenfalls diese Urteilssammlung beigegeben.

Dieser verstümmelten Massenbeeinflussung von Verwaltungsbehörden, die man sonst so gern von oben herab behandelt als Organe, die nicht zu entscheiden, also „nichts zu sagen haben“, haben wir selbstverständlich entgegenzuwirken. Wir tun das im Gegensatz

zu unseren Arbeitgebern und im Vertrauen auf unser gutes Recht in voller Öffentlichkeit.

Im besonderen wird von den Rechtsverdrehern in Berlin und Dresden stets auf das Urteil des „Obersten Landesgerichts in München“ vom 7. Oktober 1920 verwiesen. Aber auch dieses Gericht erkennt die Veränderung der Rechtslage in der Gärtnerei durch die Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1908 an. Es heißt in der Begründung: „Die Gärtnerei wurde, soweit sie Urproduktion ist, auch nicht zu den gewerblichen Betrieben im engeren Sinne gerechnet, auf die die Bestimmungen der Gewerbeordnung ohne weiteres anzuwenden sind, zu einer Änderung bedurfte es der ausdrücklichen Bestimmung des § 154 Abs. 1, Ziffer 4 der GO., die durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 herbeigeführt wurde (vergl. v. Landmann GO., 7. Aufl., Einleitung S. 36/37.“

Dann wird jedoch die völlig abwegige Behauptung aufgestellt, daß die Verordnung über die Arbeitszeit vom 23. November 1918 nur für die Gewerbe im engeren Sinne gelten kann. Eine Unterscheidung der Gewerbe in solche engeren und weiteren Sinnes im Hinblick auf die Verordnung vom 23. November 1918 kann jedoch aus der Entstehungsgeschichte dieser Verordnung nicht hergeleitet werden.

In zutreffender Weise hat bereits das **Oberlandesgericht Stuttgart** im Urteil vom 21. November 1921 ausgeführt, daß der Begründung des Bayr. OLG. nicht beigetreten werden kann. Wenn der Gesetzgeber die Gärtnereibetriebe aus der Arbeitszeitverordnung hätte ausnehmen wollen, so hätte dies, insbesondere bei der Fassung des Abschnittes 1 („in allen gewerblichen Betrieben“) ausdrücklich geschehen müssen.

Auch das **Reichsgericht** hat in einem Urteil — 500/20 v. 6. 7. 1920 — (abgedr. in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1921, Sp. 508/509) bezüglich der Arbeitszeitverordnung ausgeführt:

„Sie ist gleich anderen ihrer Erlassungszeit entsprungenen Verordnungen einerseits eine weitere Ausgestaltung der seit langem im Fluß befindlichen Arbeiterschutzgesetzgebung, namentlich der einschlägigen Bestimmungen der RGO., andererseits ein Erzeugnis der Staatsumwälzung von 1918, durch die diese Gesetzgebung in neue, den einseitigen Arbeiterzwecken sich weit mehr anschließende Bahnen gelenkt wurde. Die Anordnung legt vorweg als allgemeine Regel den Achtstundentag fest; das Wesentliche ist der Schutz des gewerblichen Arbeiters gegen übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit.“

Nach diesen Darlegungen dürfte kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Entscheidung des „Obersten Landgerichts München“ ein **Fehlurteil** ist. Die abwegige Ansicht, daß die Arbeitszeitverordnung vom 23. Dezember 1918 nur die Arbeitszeit für gewerbliche Betriebe im engeren Sinne regelt, macht sich auch ein Urteil des **Landgerichts Lübeck** zu eigen, das auch durch einige andere Schönheitsfehler noch auffällt. So heißt es:

„Das aber im Verkehr auch sonst die Auffassung besteht, daß die Gärtnereien im Prinzip zur Landwirtschaft und nicht zum Gewerbe gehören, zeigt sich darin, daß hierorts die Gärtnereien nicht durch die Gewerbe-kammer, sondern durch die **Landwirtschaftskammer** als öffentliches Organ vertreten werden. Diese Tatsache, die dem Angeklagten bekannt war, ist auch dafür wesentlich, daß dem Angeklagten ein Bewußtsein der **Rechtswidrigkeit** fehlt, zumal seine Auffassung ihm auch von seinem Berufsstande bestätigt wurde.“

Es ist außerordentlich bemerkenswert, daß das LG. Lübeck hier von dem sonst in der Justiz obwaltenden Grundsatz abweicht, nach dem Gesetzesunkennnis nicht vor Strafe schützt. Dem ersten Satz ist entgegenzustellen der Erlaß des Preuß. Landwirtschaftsministers vom 1. März 1921, der besagt: „Der eingangs bezeichnete Erlaß (vom 28. Jan. 1913) stellt aber den Begriff der Landwirtschaft nur im Hinblick auf die Berufsvertretung klar. In allen anderen Beziehungen, insbesondere auch in arbeitsrechtlicher, bleibt die Frage, wie gärtnerische Betriebe zu behandeln sind, unberührt.“ — Diesem Grundsatz gibt auch u. a. das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. März 1920 folgenden Ausdruck: „Der hier vertretenen Auffassung kann auch nicht der Einwand entgegengestellt werden, daß Betriebe von der Art wie der . . . des Angeklagten in anderer Hinsicht, z. B. in Gemäßheit des sächsischen Gesetzes vom 30. April 1906, die Umgestaltung des Landeskulturrats betr. . . . als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen würden, da dies durchaus nicht ausschließt, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung die gewerblich betriebenen Gärtnereien der Gewerbeordnung unterworfen sind.“

Das Urteil des Landgerichts Lübeck ist also ein offenes Tendenzurteil und somit ebenfalls ein **Fehlurteil**.

Dasselbe ist von dem Urteil des **Landgerichts Hamburg** festzustellen, das sich auf die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bezieht. Daß das LG. Hamburg den Charakter der Gärtnerei und damit die gegebene Rechtslage gar nicht zu beurteilen vermochte, geht aus folgenden Stellen der Begründung hervor:

„Der Angeklagte hat erklärt, er betreibe in seinem Hamburger Betriebe im wesentlichen Pflanzenkultur im großen. Er ziehe und veredle Pflanzen aller Art, teils in Treibhäusern, teils im Freien. Etwa die Hälfte werde in Treibhäusern gezogen (!), die Freikulturen seien ebenfalls zum großen Teil mit Glasdächern bedeckt (!). . . Überall (?) sei daher anerkannt (?), daß großgärtnerische Betriebe zur Landwirtschaft gehören (?) und nicht zu den gewerblichen Betrieben gerechnet werden könnten. In den Betrieben des Angeklagten wird „Urproduktion“ in großem Umfange betrieben. . .

Also unsere größten Gewächshauskulturen sind „Urproduktion“. — Es dürfte wenige deutsche Gerichte vom Range dieses Gerichtes geben, die in der Begründung ihrer Urteile so oberflächlich sind. Wo überall ist z. B. anerkannt, daß die Großgärtnereien ohne weiteres zur Landwirtschaft gehören? Die Unterstellung unter unsoziale Gesetze von der Größe des Betriebes abhängig zu machen, wäre ein Grundsatz, dessen Ungerechtigkeit den kleineren Betriebsinhabern gegenüber nicht überboten werden könnte. Diesem Urteil ist das Merkmal des Fehlurteils wie ein Kainszeichen an die Stirn geschrieben.

Auf der gleichen Stufe in bezug auf die Fähigkeit, das Wesen eines gärtnerischen Betriebes zu verkennen, steht das Landgericht Leipzig mit einem Urteil vom 23. Juli 1921. Es stellt fest:

2 Acker freies Land diene der Aufzucht von Blumen, insbesondere Azaleen, Hortensien, Eriken und Schnittrosen, die der Angeklagte aus Blumensamen (?) bzw. durch Veredlung wilder Rosenstecklinge gewinnt. Auf den restlichen 2 Ackern befinden sich 19 Gewächshäuser und ähnliche Anlagen, in denen die zunächst im freien Lande aufgezogenen Gartengewächse überwintert werden. . . Es erhebt sich hiernach die Frage, ob der Betrieb des Angeklagten sich als ein solcher des „Gartenbaues“ oder „des gewerbsmäßigen Betriebes einer Handelsgärtnerei“ charakterisiert. Beide Betriebsarten unterscheiden sich nach Ansicht des Berufungsgerichts — das sich dabei dem ihm aus anderen Sachen bekannten Standpunkte des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen anschließt (!) — wie folgt: „Gewerbsmäßige Betriebe der Handelsgärtnereien“ sind Betriebe, die gewerbsmäßig, ohne selbst zu erzeugen, Gartenbauerzeugnisse anschaffen und (unverändert oder nach Be- oder Umarbeitung) weiter veräußern, wie Bindereigeschäfte, Blumen-, Samen- und Pflanzenhandlungen; also im wesentlichen reine Handelsbetriebe mit fertigen gärtnerischen Erzeugnissen. Unter „Gartenbau“ ist dagegen zu verstehen jede ganz oder teilweise zum Zwecke des Erwerbs erfolgende Aussaat, Pflanzung, Veredlung, Pflege und Ernte von Samen, Gemüse und Pflanzen aller Art in Töpfen oder ohne solche, in eingefriedeten Grundstücken oder auf freiem Felde unter Glas gehalten oder im Freien ausgepflanzt.“

Das ist fürwahr eine Lösung, auf die sich das Landgericht Leipzig ein Patent erteilen lassen sollte. Da ist nur die Frage zu stellen, warum hat man sich in den langen Jahren um den Rechtsbegriff der Gärtnerei so die Köpfe zerbrochen und erhitzt? Darüber, daß reine Handelsbetriebe gewerblicher Natur sind, hat noch niemals Streit bestanden. Hätte der Gesetzgeber nur solche Betriebe im Auge gehabt, wäre doch die Fassung des § 154, Abs. 1 Ziff. 4 der GO. mit ihrer Ausnahmebestimmung bezügl. der §§ 139 j bis 139 a vollständig überflüssig gewesen. Tatsächlich sind aber solche Betriebe, die mit gärtnerischen Erzeugnissen nur Handel treiben, noch nie als Gärtnerei betrachtet und bezeichnet worden. Eine solche Begriffsformulierung ist mit logischem Denken und unparteiischer Rechtsprechung nicht mehr zu vereinbaren.

Bezeichnend ist, daß sowohl dieses Gericht als auch die Landgerichte Hamburg und Lübeck ohne Scheu ihre Parteilichkeit dadurch kundgeben, daß sie sich auf den bekannten Standpunkt des „Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen“ (die einseitige, also partielle Vertretung der Unternehmer) oder auf die „Dänhardt'sche Schrift“ oder auf den Berufsverband der Arbeitgeber beziehen. Derartige einseitig beeinflusste Gerichte können natürlich nur zu solchen Fehlurteilen kommen.

Die Entscheidungen der Amtsgerichte Cuxhaven, Belgard a. d. Pers. und Strausberg, die auch vom R. d. d. G. mit verwendet werden, noch zu besprechen, lohnt nicht, sie benutzen dieselben Argumente und beziehen sich entweder auf das Bayerische Oberste Landesgericht oder auf das Landgericht Hamburg, können also auch nicht anders gewertet werden wie diese. Originell in der Formulierung seiner Fehlentscheidung ist aber das Schöffengericht Schwerin, das kurz und knapp seiner Weisheit so Ausdruck gibt: „Der Gärtnereibetrieb ist, soweit er nicht im offenen Laden erfolgt (!), zur Landwirtschaft zu rechnen. Deshalb findet die unter II. bezeichnete Verordnung auf ihn nicht Anwendung. Hiernach waren die Angeklagten freizusprechen.“

Ein „Gärtnereibetrieb, der im offenen Laden erfolgt“, — eine köstliche Bereicherung der Beweise für die Weltfremdheit, Begriffsstutzigkeit und Nalvität mancher Richter, ein

wundervolles Gegenstück zu der „Landwirtschaft im Blumentopf“. Es ist wirklich nichts zu dumm, es findet doch sein Publikum. Aber die Folgewirkungen der demagogischen Rechtsverdrehungen unserer Gegner, begleitet von gelegentlichen Fälschungen wie in Witten, sind, wie die besprochenen Proben einer Justiz mit verschobener Augenbinde zeigen, zu gefährlich, um nur humoristisch abgetan zu werden; deshalb sollen sie bei jeder Gelegenheit als das gekennzeichnet werden, was sie sind, — Fehlurteile.

Die Tarifanfähigkeit des Reichsverbandes.

Tarifverträge sind bei unseren Arbeitgebern noch nie sonderlich beliebt gewesen. Es bedurfte erst einer „Revolution“ mit ihren bei den Trägern böser Gewissen schlotternde Angst um Leib und Leben auslösenden Begleiterscheinungen, um den Arbeitgebern einigens Verständnis für Arbeitstarife beizubringen. Im November 1918 waren die Herren vom „Gartenbau“ recht schnell zu Vereinbarungen über den Achtstundentag und zu Richtlinien für Lohnstarife usw. bereit. Als im Verlaufe der damaligen weiteren Verhandlungen uns Arbeitnehmern Bedenken kamen, ob der damals sich „Verband der Gartenbaubetriebe“ nennende Arbeitgeberverband über die erforderliche Tarifanfähigkeit verfüge, beeilte sich sein damaliger Generalsekretär, Herr Beckmann, einen Beschluß herbeizuführen, der diese Tarifanfähigkeit satzungsgemäß festlegte (vgl. Handelsblatt 1920, Nr. 10). Bei einer späteren Gelegenheit führte das Organ des Arbeitgeberverbandes aus (vgl. Handelsblatt 1920, Nr. 36): „In der letzten Ausschusssitzung unseres Verbandes ist zum Ausdruck gekommen, daß der Abschluß von Tarifverträgen mit zu den Aufgaben unseres Verbandes gehört. Wir halten den Abschluß von Tarifverträgen für eine Notwendigkeit.“

Das mag die ehrliche Auffassung der damaligen Leitung gewesen sein, jedoch hat sie schon damals die große Masse der Gartenbauern nicht von dieser Notwendigkeit überzeugen können. Infolgedessen kam dann auch der lange verhandelte Reichstarif nicht zustande. Inzwischen haben sich die Gartenbauern unter eine andere Leitung, und zwar unter das kaudinische Joch der Agrarier begeben und wird nunmehr auch im Vorstande des jetzigen Reichsverbandes keine Notwendigkeit für den Abschluß von Tarifverträgen mehr anerkannt.

Kam das schon seit Jahren dadurch zum Ausdruck, daß im Organ des Reichsverbandes keine solche Erklärungen oder dahingehende Abhandlungen mehr erschienen, so wurde eine offene Tariffeindlichkeit durch einen Sekretär des Reichsverbandes gelegentlich einer Sachverständigenvernehmung zum Arbeitsschutzgesetz in diesem Frühjahr vor dem Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates mit aller Schärfe ausgesprochen. Das mußte damals noch besonders auffallen, weil zur selben Zeit gerade auf Anregung von Arbeitgeberseite Verhandlungen über den eventuellen Abschluß eines Reichstarifes gepflogen wurden. Die Beauftragten des „Reichsverbandes“ müssen doch also im Frühjahr dieses Jahres noch ihre Organisation als eine tariffähige angesehen haben. Oder etwa nicht? Hat etwa die Absicht bestanden, nur einen Scheinvertrag zu schließen, um mit diesem die Klippe des Arbeitsschutzgesetzes zu umschiffen, aber dann nachträglich die „Tarifunfähigkeit“ entdecken und feststellen zu lassen, so daß dann deswegen der geschlossene Vertrag wieder ungültig sein sollte? Nach den vollbrachten Leistungen in puncto Rechtsverdrehung trauen wir den betreffenden Herren auch solche Methoden zu. Aber weil unsererseits seit jeher ein großes und sehr berechtigtes Mißtrauen in eine ehrliche Tarifwilligkeit unserer Arbeitgeber bestanden hat, darf man dort auch gern annehmen, daß wir nicht so leicht auf einen Leim kriechen, selbst wenn dieser irgendwie verübt wird. Neue Beweise für die Berechtigung unseres Mißtrauens in frühere Erklärungen der Arbeitgeber, unsere Organisation als gleichberechtigten Faktor im gärtnerischen Wirtschaftsleben anerkennen zu wollen und als ersten und notwendigsten Schritt dazu zum Abschluß von Tarifverträgen zu kommen, erhielten wir in den letzten Wochen durch die Erklärungen der Arbeitgeber in Königsberg und Berlin, Tarifabschlüsse abzulehnen zu müssen, weil der Reichsverband keine tariffähige Organisation sei. Begründet wird das damit, daß der R. d. d. G. in seiner jetzigen Gestalt keine reine Arbeitgeber-Organisation sei, sondern auch Gartenbauliebhaber und Arbeitnehmer in leitenden Stellungen als Mitglieder habe. Es ist ganz klar, daß diese Erklärungen zu dem Zweck abgegeben sind, von Tarifen verschont zu bleiben, daß hier also eine sog. „gewollte Tarifunfähigkeit“ hergestellt werden soll. Wir wollen hier nicht eine juristische Untersuchung der Frage anstellen, ob die Tarifunfähigkeit gegeben ist oder nicht. Wir sind ja nicht die Ersten, die wegen solcher Spitzfindigkeiten und juristischen Kniffen uns mit tarifunwilligen Unternehmern herumzuschlagen haben, sondern wir finden derartige reaktionäre Elemente ja auch in anderen Berufen. Die Gerichte haben sich schon genügend auch mit solchen Streitsachen beschäftigen müssen, und liegen Entscheidungen höchster Instanzen

bereits vor. So hat z. B. das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 6. Juli 1927 die Tariffähigkeit des „Berliner Haus- und Grundbesitzer-Vereins“ bejaht. In einer anderen Entscheidung hat ebenfalls das Reichsgericht festgestellt, daß es nicht erforderlich ist, daß die Tariffähigkeit sich aus den Satzungen ergibt, sondern daß dafür maßgebend ist die Tätigkeit und das Verhalten des betreffenden Verbandes. Das Oberlandesgericht in Königsberg hat in einem Urteil vom 14. Jan. 1927, das die Tariffähigkeit des „Zentralverbandes der Gastwirte“ feststellt, erklärt, daß der „Grundsatz der Reinheit der Tarifparteien“, der sich aus § 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dez. 1918, sowie aus der „Notwendigkeit der Vermeidung widerstreitender Interessen“ ergibt, nicht überschritten werden dürfe. Die auch für einen mit etwas beschwermtem Auffassungsvermögen ausgestatteten Menschen außerordentlich klare Begründung dieses Urteils möchten wir dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Berlin zum Studium empfehlen, der sich auf den sehr extremen Standpunkt stellt: Und wenn nur ein einziger Arbeitnehmer aus irgend einem Grunde dem Verbands der Arbeitgeber angehört, dann ist dieser keine reine Arbeitgeber-Organisation im Sinne obiger Verordnung mehr.

Es bestehen nun allerdings eine ganze Anzahl von Tarifverträgen, die mit Landes- und Ortsgruppen des Reichsverbandes abgeschlossen sind, für die seitens der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlichkeit erklärt ist. Es darf doch wohl angenommen werden, daß diese Reichsbehörde zuvor geprüft hat, ob die Tarifparteien tariffähig sind. Also darf festgestellt werden, daß die Reichsarbeitsverwaltung den Reichsverband und seine Gruppen als tariffähige Organisationen erachtet hat. Der Schlichtungsausschuß in Königsberg ist übrigens auch auf Grund der Satzungen des R. d. d. G. zu der gleichen Auffassung gekommen, während der Vorsitzende des Berliner Schlichtungsausschusses auch bei der Benennung der Beisitzer zum Arbeitsgericht nach Studium der gleichen Satzungen den Reichsverband nicht als eine der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern ansah, denen das Vorschlagsrecht für die Beisitzer zusteht.

Aber wir wollen heute nicht weiter in die verschlungenen Pfade des Justiz-Labyrinths hineinsteigen, die oft unerforschlicher sind als der Wille eines Gottes, sondern wollen uns als Männer praktischen Handelns auf den Boden einmal gegebener Tatsachen stellen. Wir sehen vor uns die Erklärung der Arbeitgeber: der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“, der angeblich sämtliche Interessen aller gärtnerischen Unternehmer, also auch die aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden, vertreten will, sei eine tariffähige Organisation.

Diese Erklärung hat zweifellos manches für sich. Besondere Fähigkeiten hat der R. d. d. G. auf diesem Gebiete ganz gewiß noch nicht entwickelt; es werden ihm allerdings auch solche in anderer Beziehung bestritten von Leuten, die ihn und seine Leitung noch besser beurteilen können als wir. Diese Erklärung mag nun abgegeben sein, um einem sog. Zwangstarif zu entgehen, der durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses mit nachfolgender Verbindlichkeitsklärung herbeigeführt werden könnte. Der Zweck der Übung mag vor dem Berliner Schlichtungsausschuß vorläufig erreicht sein, da dessen Vorsitzender sich bei der bereits geschilderten Gelegenheit festgelegt hatte. Damit sind jedoch die Berliner Arbeitgeber noch lange nicht vor einem Schiedsspruch und einem Lohn- und Arbeitstarif bewahrt. Es gibt noch andere Wege, dahin zu gelangen, einen zeigt der Bericht des Kollegen Marzecha unter der Stichmarke: „Er rief — und alle, alle kamen.“ Ein anderer ist die **Selbsthilfe unserer Kollegenschaft**. Sind doch diese Vorgänge der beste Anschauungsunterricht für das Thema: **Klassenkampf**.

Immer und immer wieder wurde von uns der Versuch gemacht, zu einer Verständigung über die Frage des Arbeitszeitverhältnisses mit den Arbeitgebern zu gelangen mit dem Mittel des Tarifvertrages. Hohnlächelnd werden jetzt diese Versuche friedlicher Vereinbarung abgewiesen. Was bleibt da anderes übrig als der Kampf, die Austragung der Gegensätze mit den gewerkschaftlichen Mitteln, die einer entschlossenen Vereinigung zur Verfügung stehen?

Darum Kollegen, rüstet für diesen Kampf! Schafft durch eine lückenlose Organisation aller Arbeitnehmer die Voraussetzungen, daß die Mittel überall angewandt werden können, denen allein wir die bestehenden Tarife zu danken haben. Dann werden unsere Arbeitgeber wieder sehr schnell „tariffähig“ werden.

So wie Friedensverträge Ergebnisse von Kriegen sind und waren, so sind und werden wahre Tarifverträge stets die Früchte unserer gewerkschaftlichen Kämpfe sein.

Doch eine Konsequenz sei noch hervorgehoben. Unsere ganze Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsrechtsgesetzgebung baut sich auf den „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ auf. Ein Beruf bzw. eine Berufsgruppe, die solche wirtschaftlichen Vereinigungen nicht hat, begibt sich der Rechte der Mitwirkung, die in dieser Gesetzgebung paritätisch vorgesehen ist. Daraus folgt, daß der „Reichsverband des deut-

schen Gartenbaues“, der jetzt nach eigenem Willen keine solche wirtschaftliche Vereinigung sein will, auch künftig nicht mehr deren Rechte in Anspruch nehmen kann. Ein solches Recht ist ihm schon abgesprochen, er kann keine Beisitzer zu den Arbeitsgerichten benennen. Die „Sächsische Fachkammer“ fordert in einer Entscheidung, „in gärtnerisch wichtigen Orten auf Grund des neuen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Fachabteilungen bei den Arbeitsämtern zu beantragen und Beisitzer für die Fachausschüsse vorzuschlagen“. Dem wird der Reichsverband und seine Landes- und Ortsgruppen nicht mehr entsprechen können, denn er ist nicht mehr die wirtschaftliche Vereinigung, der ein solches Recht zusteht. Der R. d. d. G. wird in Konsequenz seiner jetzigen Verfassung und Einstellung vor allem seinen Vertreter aus dem Reichswirtschaftsrat zurückziehen müssen, wenn er nicht will, daß dem in Ehren grau gewordenen Herrn Beckmann die Schande angetan wird, aus diesem Parlament hinausbefördert zu werden. Auch mit dem Auftreten gewisser Sachverständigen ist es nun vorbei. Der einst so stolze Reichsverband, der die Welt aus den Angeln zu heben glaubte, wird dann bald nicht mehr Bedeutung haben als der „Bund gläubiger Gärtner“. Vielleicht nimmt er auch bald diesen oder einen ähnlichen Namen an, etwa: „Bund leichtgläubiger Garten-Bauern.“ Sic transit gloria mundi! (zu deutsch: So vergeht die Herrlichkeit der Welt.)

Auswirkungen des Tarifvertrages.

Seit jeher ist von den Gewerkschaften die kollektive Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angestrebt, gegenüber dem Einzelarbeitsvertrag des Einzelnen mit all seinen Schäden und Auswirkungen, die immer zum Schaden des Arbeiters ausgeschlagen sind. Von Seiten der Unternehmer ist dem Gedanken der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sehr lange ein sehr hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt, bis dieser Gedanke in der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 gesetzlich anerkannt und festgelegt wurde. Es kann nun nicht gesagt werden, daß nach Erlaß dieser Verordnung die Unternehmer dem Tarifgedanken und dem Abschluß von Tarifverträgen keinen Widerstand mehr entgegengesetzt. Immerhin ist doch festzustellen, daß die kollektive Regelung des Arbeitsverhältnisses durch die mächtige Einwirkung der Gewerkschaften immer weitere Kreise zieht. So bestanden nach der amtlichen Statistik am 1. Januar 1925 insgesamt 7099 Tarifverträge, die annähernd 12 Millionen Beschäftigte erfaßten. Zu derselben Zeit betrug die Zahl der Krankenkassen-Pflichtversicherten rund 18 Millionen, so daß also Anfang 1925 die Lohn- und Arbeitsbedingungen von rund 60 Proz. aller Arbeitnehmer tariflich geregelt waren. Seitdem hat sich der Kreis ohne Zweifel erweitert. Nähere amtliche Zahlen liegen hierüber noch nicht vor.

Daß die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gegenüber dem Einzelarbeitsvertrag für die Arbeiterschaft eine ganz erhebliche Besserung mit sich bringt, braucht und soll hier nicht näher untersucht und begründet werden. Jeder organisierte Kollege weiß den Vorteil des Tarifvertrages zu schätzen und weiß auch, wie es da aussieht, wo wir infolge ungenügender Stärke das Arbeitsverhältnis noch nicht durch Tarifvertrag regeln konnten.

In Nachstehendem soll nun einmal untersucht und dem Unternehmertum nahe gebracht werden, ob denn der Vorteil, der der Arbeiterschaft durch Abschluß von Tarifverträgen zuteil wird, damit für die Unternehmer zum Schaden ausschlägt, oder ob nicht auch das Unternehmertum ein gewisses Interesse an dem Zustandekommen und Bestehen von Tarifverträgen hat. Wir wollen uns bei dieser Betrachtung für diesmal auf die Landwirtschaftsgärtnerei beschränken, obschon, wenn zum Teil auch in anderer Hinsicht, dieselben Schlußfolgerungen sich auch für die anderen Branchen unseres Berufes ergeben.

In Orten, wo keine Tarifverträge bestehen, wollen die Klagen über Schmutzkonkurrenz, über Unterbietung der den Auftraggebern in Rechnung gestellten Löhne und von Preisen bei Warenbelieferung, über Schwarzarbeit usw. kein Ende nehmen. Alle diese Übelstände, nicht unsere Kollegen, sondern auch so manchem kleinen Unternehmer zum Hungerkünstler werden lassen, weil die Preise und Löhne immer mehr gedrückt werden, kennt man in Orten mit tariflicher Regelung wenig oder garnicht, obwohl dort die Löhne und damit auch die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Löhne und Preise oftmals bis um das Doppelte höher sind.

Ist das nun Zufall oder hat es seine innere Begründung? Wir behaupten letzteres und möchten das mit folgendem beweisen. Ist der Lohn der Arbeitnehmer tariflich geregelt, so kann dieser mit einem einheitlich festgesetzten Aufschlag den Auftraggebern in Rechnung gestellt werden und wird dann auch bezahlt. Jeder Auftraggeber wird es verstehen, wenn der in Rechnung gestellte Lohn gefordert wird, denn er hat ja in dem tariflich festgesetzten Lohn für die Arbeitnehmer den Beweis, daß der Unternehmer den Lohn nicht nach unten drücken kann. Wir können deshalb auch beobachten, daß die Unternehmer selbst in den Tageszeitungen die tariflich festgelegten Löhne anzeigen, um so die Gartenbesitzer als

Auftraggeber mit den allein maßgebenden Löhnen von vornherein bekannt zu machen. Wir können weiter beobachten, daß aus demselben Grunde die Unternehmer es oftmals lieber auf einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses ankommen lassen, als die Löhne in freier Verhandlung zu regeln. Erreicht wird damit, daß der Auftraggeber den geforderten Lohn als etwas Selbstverständliches ansieht und diesen nicht nach unten zu drücken versucht.

Anders in Orten ohne Tarifvertrag. Hier besteht keine Norm der Löhne, auf die sich die Unternehmer bei ihrer Forderung an die Auftraggeber stützen können. Infolgedessen werden diese in jedem Falle und oftmals mit Erfolg bestrebt sein, einen Unternehmer gegen den anderen auszuspielen. Wenn X. 1,20 M. die Stunde fordert, so wird der Auftraggeber behaupten, daß Y. sich für 1,— M. die Stunde angeboten habe und Z. wird die Arbeit dann evtl. für 80 Pf. erhalten. Die gegenseitige Unterbietung der von den Unternehmern bei dem Auftraggeber geforderten Löhne wird also ohne Zweifel dadurch, daß keine Norm der Löhne durch Tarifvertrag besteht, direkt gefördert. Damit, daß die Unternehmer glauben, jede Forderung auf Abschluß von Tarifverträgen ablehnen zu müssen, haben sie selbst der Unterbietung Tor und Tür geöffnet.

Leider gibt es ja aber gerade in unserem Beruf noch so manchen Unternehmer, der das entweder nicht einsehen und begreifen kann oder will.

Das Dargelegte gilt auch bei Berechnung der Preise für gelieferte Pflanzen usw. Wo ein Tarifvertrag besteht, haben sich die Unternehmer auch in den meisten Fällen wirtschaftlich zusammengeschlossen und verständigt, daß auch hier eine ungesunde Unterbietung zu den Seltenheiten gehört. Andererseits treibt die Schmutzkonkurrenz gerade auf diesem Gebiete oftmals die schlimmsten Blüten.

Mit der Schwarzarbeit liegt es nicht anders. Wenn die Gewerkschaften die täglich achtstündige Arbeitszeit festgesetzt und durchgeführt wissen wollen, so aber nicht zu dem Zweck, daß der Arbeitnehmer nach Feierabend auf eigene Faust noch Erwerbsarbeiten nachgeht, die in den meisten Fällen noch durch Lohn- und Freisunterbietung weitere Schmutzkonkurrenz bedeutet. Deshalb stimmen wir dem Passus in den Tarifverträgen ohne weiteres stets zu, daß Arbeiten auf eigene Rechnung nicht ausgeführt werden dürfen.

Zur Illustration des Vorstehenden möchte ich auf unsere diesjährigen Bestrebungen in Lübeck, dort für die Landschaftsgärtnerei wieder zu einem Tarifvertrag zu kommen, verweisen. Dort haben sich, seitdem kein Tarifvertrag mehr besteht, die Zustände für die Arbeitnehmer zu einem unerträglichen Verhältnis entwickelt. Die Unternehmer behaupten für sich dasselbe. In allen Verhandlungen und Briefen der Unternehmer kommt immer und immer wieder das alte Lied zum Vortrag: „Schafft uns die Schmutzkonkurrenz vom Halse, sorgt dafür, daß die Lohnregelung dann auch für alle Betriebe gilt, dann können wir mehr geben.“ Nach Angabe des Herrn Schildknecht sollen jetzt in Lübeck 23 Betriebe der Landschaftsgärtnerei bestehen; Herr Petersen behauptete vor dem Schlichter sogar, es seien schon über 40 Betriebe, die weder leben noch sterben könnten. Wenn das auch etwas übertrieben ist, was aber ist denn die Ursache, wenn immer mehr Bruchkrauter einen Laden aufmachen? Doch einfach die Tatsache, daß die Kollegen bei den Unternehmern keinen auskömmlichen Lohn erhalten. Wenn das in Lübeck so weiter geht, werden sich dort die Unternehmer bald gegenseitig durch ihren Unverstand die Betriebsführung ganz unmöglich machen.

Betrachten wir dagegen die Dinge an Orten mit guten Tarifverträgen, so sehen wir, daß dort gerade die Landschaftsgärtnerei auf der Höhe ist. Der Beruf leidet also nicht an einem gesunden guten Lohn, sondern wird nachweislich durch ihn gefördert. Etwas mehr Vernunft und Entgegenkommen seitens der Unternehmer in den Tariffragen wird also nicht nur dem Arbeitnehmer seine Lage erleichtern, sondern auch den Interessen der Unternehmer dienen und so den ganzen Beruf vorwärts bringen.

Bezeichnend hierfür dürfte auch der nachfolgend wiedergegebene Brief eines Unternehmers sein.

„Ich bitte um Mitteilung der heute gültigen Lohnsätze für die Landschaftsgärtnerei. Ferner wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir einmal Aufschluß in nachstehenden Sachen geben könnten.

Wir haben hier in der Landschaftsgärtnerei so allerhand Auchgärtner, die durch billige Arbeiten nach Feierabend entschieden eine unlautere Konkurrenz darstellen. Ein anständiger Arbeiter muß heute mindestens die Stunde 1,— M. verdienen; diese Schwarzarbeiter arbeiten aber für Privat für 60—80 Pf. die Stunde. Wie soll nun ein Erwerbsgärtner konkurrenzfähig bleiben, wenn derselbe einen Stundenlohn von 1,— M. und Invaliden-, Krankengeld und Lohnsteuer, rund 1,25 M. Selbstkosten hat und dann auch noch einen Groschen verdienen will, wenn die Konkurrenz für das halbe Geld arbeitet.

Einige Beispiele: Ein Bauarbeiter verdient pro Stunde 1,37 M., nach seinem Achtstundentag arbeitet derselbe für billiges Geld als Gartenarbeiter, nimmt also dem Berufsgärtner das Brot weg und macht den ganzen Achtstundentag illusorisch. — Ein Baumschulenbesitzer arbeitet mit seiner Frau als Gartenarbeiter privat für 70 Pf. die Stunde.

Wie kann man dieser unlauteren Konkurrenz abhelfen? usw.“ Spricht aus diesem nicht der Beweis zu dem oben Angeführten so klar und eindringlich, daß es über diesen Punkt eigentlich gar keinen Streit mehr geben sollte?

Den Lübecker Unternehmern sagte sogar der Schlichter: „Meine Herren, mit Ihrem Gestöhne und Gejammer kommen Sie nicht weiter; Sie haben gar keinen Unternehmungsgeist, fassen Sie Mut, haben Sie Selbstbewußtsein, erkennen Sie die Zeitumstände und arbeiten Sie mit dem Arbeitnehmerverband zusammen, um die Schäden, die für den Beruf bestehen, zu beseitigen.“ Diesem schließen wir uns an.

Die von der Zentralstelle der Arbeitgeberverbände veranstalteten Vorgänge sind leider nicht geeignet, Hoffnungen nach dieser Richtung aufkommen zu lassen. Die Schriftleitung.

Er rief — und alle, alle kamen.

Auf Antrag unseres Verbandes hat der Schlichtungsausschuß in Barmen 83 Arbeitgeber aus der Landschafts- und Erwerbsgärtnerei des Bergischen Landes am Freitag, den 29. Juli, zum Termin geladen, und alle, alle kamen, allerdings nur dem Zwang gehorchend und nicht dem eigenen Triebe. 83 Unternehmerexemplare einschließlich zwei Doktoren als Syndizi besetzten 98 Proz. des Verhandlungsraumes, die restlichen 2 Proz. dem Schlichtungsausschuß und zwei Arbeitnehmervertretern überlassend.

Wie ein aufgeregter Bienenschwarm gestikulierten die durcheinandergewürfelten Gartengestalter und „Urproduzenten“, so daß der Vorsitzende große Mühe hatte, sich durchzusetzen. Heftige Protestrufe, Unzuständigkeitserklärungen und landwirtschaftliche Beweisreden mußten vom Vorsitzenden eingedämmt werden, bevor zur Verhandlung geschritten werden konnte. Besonders die Herren Unternehmer vom Lande beteuerten, auch nicht die leiseste Idee und Ahnung von einem Tarifvertrag zu haben; nichtsdestoweniger stießen sie trotz ihrer tariflichen Unwissenheit ein wieherndes Gelächter aus, als vom Vertreter der Arbeitnehmer die Köln-Düsseldorfer Löhne gefordert wurden.

Bei dieser Gelegenheit konnte man Stimmungsbilder gewinnen, die wirklich verdient hätten, alle der Öffentlichkeit erhalten zu bleiben. Die Gedanken der meisten waren sichtlich: Jeder für sich und Gott für uns alle. Das versuchten sie auch zum Ausdruck zu bringen. Während ein fortschrittlicher Unternehmer seine Kollegen dahin zu überzeugen suchte, daß ein Stundenlohn von 1,50 M. gezahlt werden müßte, wollte Herr Breuer, Solingen, den Gehilfen überhaupt keine Rechte zubilligen. Er vertrat den Standpunkt, daß jeder Gehilfe in Andacht und Ehrfurcht (!) zum Arbeitgeber aufblicken müsse, denn dieser sei sein Brotgeber. Andere versuchten wieder für ihre Ortsgruppe zu retten, was zu retten war, und die meisten der Herren Urproduzenten verschanzten sich hinter den Arbeitgeberverband und entdeckten plötzlich, daß dieser Verband eigentlich zur Regelung dieser Streitfragen da ist. Aber dieser Verband hat ja doch bisher für unsere Wünsche stets ein taubes Ohr gehabt, und darum bedurfte es erst der Massenzitierung seiner Mitglieder, um dort eine Änderung der Auffassungen herbeizuführen.

Auch die Herren Gartengestalter haben durch diese Verhandlungen wohl gelernt, daß ein willkürliches Auflösen ihres Vereins dem einzelnen Arbeitgeber keinen Vorteil bringt, da wir Arbeitnehmer unbedingt entschlossen sind, unsere berechtigten Forderungen dann auf dem Wege des Einzelvertrages durchzusetzen.

Ein Schiedsspruch wurde gefällt, der unseren Wünschen nicht voll entsprochen hat, aber wenigstens den Weg zur Verständigung geebnet hat.

Bis zum 20. August wurde die Annahmefrist ausgedehnt; weigern sich die Arbeitgeber, diesen Spruch anzunehmen, dann hat der Schlichter das Wort. Für diesen Fall laden wir schon heute die unfreiwilligen Mekkapilger zur Reise vor den Schlichter ein und rufen ihnen zu: Auf Wiedersehen in Dortmund! Warzecha.

Die Schlesische Gartenbauwoche.

Die seit Monaten mit größter Propaganda vorbereitete Gartenbauwoche hat nun vom 31. Juli bis 4. August in Liegnitz im Rahmen der „Gugali“ stattgefunden. Es sollte der Sinn dieser Gartenbauwoche sein, alle Verbände zu einer Tagung nach Liegnitz zu rufen, um unter dem Motto: „Was Schlesiens Gartenbau nützt?“, die Aufmerksamkeit Deutschlands auf den schlesischen Gartenbau zu lenken. Den Schlußakt sollte eine gemeinsame Tagung aller Verbände bilden.

Es soll anerkannt werden, daß die Väter des Gedankens einer solchen Gartenbauwoche sich vom reinsten Idealismus haben leiten lassen. Wer jedoch gelernt hat, alle wirtschaftlichen Vorgänge mit etwas kritischem Auge zu betrachten, wer da weiß, daß die heutige privatkapitalistische Wirtschaft nur den einen Antriebsmotor Profit hat, und wer vor allem die kleinlich-egoistische, jedem Idealismus abgekehrte Einstellung unserer „Garten-Bauern“

kennt, mußte von vornherein den ganzen Veranstaltungen skeptisch gegenüberstehen. Aus diesem Grunde hat unser Verband sich von diesen Veranstaltungen ferngehalten, und sind wir vor Enttäuschungen bewahrt geblieben.

Unsere schlesischen Gärtner tag haben wir bereits eine Woche vor der eigentlichen Gartenbauwoche abgehalten und wurde über ihn bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitung eingehend berichtet.

Am 31. Juli wurde der für den 1. August angesetzte 4. Verbandstag des christlich-deutschen nationalen Gärtnerverbandes mit einer öffentlichen Tagung eingeleitet. Hieran beteiligten sich ungefähr 250 Personen. Begrüßungsansprachen hielten unter anderen die deutschnationalen Reichstagsabgeordneten Behrens und Giese, ebenso ein Vertreter des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, der vor allen Dingen betonte, daß die nationalen Gewerkschaften den Kampf gegen die Sozialdemokratie, sowohl gegen die politische wie auch gegen die gewerkschaftliche zu führen hätten. Als Hauptredner für das Thema „Die wirtschaftliche und soziale Lage der arbeitnehmenden Gärtner“ sprach der ebenfalls deutschnationale Reichstagsabgeordnete Hülser. Bei der Feststellung, daß in diesem Jahre eine weitere Verteuerung der Bedarfsartikel eingetreten ist, vergaß er hinzuzufügen, daß dies zu einem großen Teil seiner Reichstagsfraktion durch die Erhöhung der Zölle und Mieten zu verdanken ist. Den Arbeitgebern machte er den Vorwurf, daß sie seit 1918 mit der sogenannten „Arbeitsgemeinschaft“ nur Konjunkturpolitik getrieben hätten. Die noch bestehenden Tarifverträge führte er auf die wenigen einsichtigen Führer des Gartenbaues zurück, daß sie dem Einfluß und dem Kampfwillen unseres Verbandes zu danken sind, hat er natürlich wohlweislich verschwiegen. Zum Schluß forderte er das Berufsausbildungs- und das Arbeitsschutzgesetz auch für die Gärtnerei. Zweiter Redner war Wellmann. Nachdem er erst gegen die Auslandskonkurrenz wettete, übte er an dem Verhalten der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern in einer bei den Christengärtnern sonst nicht üblichen Schärfe Kritik. Aber noch an seinem Grabe wird Wellmann die Hoffnung aufpflanzen, daß die Arbeitgeber „doch noch zur Einsicht kommen werden“. Der Obergärtner Czerwon sprach dann noch für die Guts- und Privatgärtner und beschwerte sich über die Abhängigkeit dieser Gruppe, das Hofgängerwesen und über die Frauenarbeit. Daß der D. G.-V. aber Verträge abschließt, in denen der Gärtner „vor Annahme eines Ehrenamtes verpflichtet wird, sich mit dem Gutsherrn ins Einvernehmen zu setzen“, darüber hat er sich nicht beschwert.

Bei der drückenden Hitze lichteten sich allmählich die Reihen der Tagungsteilnehmer ganz bedenklich, so daß man den weiteren Vortrag des Obergärtners Susicky von der Tagesordnung absetzen mußte. (Oder sollten etwa Statisten mitgewirkt haben, denen es allmählich zu langweilig wurde?) Wahrscheinlich um zu beweisen, daß man auch außerhalb Schlesiens noch Elnige Mitglieder hat, wurden die Wahlen zu den Ausschüssen für den Verbandstag noch in der öffentlichen Tagung vorgenommen. Die Art der Vornahme dieser Wahlen führte zu verschiedenen lebhaften Protesten, die erst durch Eingreifen Hülser's einigermaßen besänftigt werden konnten.

Tags darauf brachte das „Liegnitzer Tageblatt“ einen Bericht, in dem der Mitgliederbestand dieses Verbändchens mit 4000 angegeben wurde. Trotzdem unsere lieben Christen von 22 500 (vergl. „A. D. G.-Z.“ Nr. 16) auf nunmehr 4000 schon erheblich abgelassen haben, dürfte nur solche, die bereits selig sind, diesen Schwindel glauben.

Am 31. Juli fand auch eine Tagung der „Vereinigung geprüfter Obergärtner Schlesiens“ statt, über die an anderer Stelle noch berichtet werden wird.

Am Abend desselben Tages stieg dann im Hauptrestaurant der „Gugali“ die offizielle Eröffnungsfeier der „Gartenbauwoche“. Die Beteiligung war äußerst schwach, so daß die ganze Feier einen sehr matten Eindruck machte. Die Begrüßungsansprachen hielten Ökonomierat Stämmler und Stadtrat Dr. Elsner. Herr Tillack dankte den beiden erstgenannten für die vollbrachten Leistungen. Der Reichstagsabgeordnete Giese, ein ehemaliger Gärtner, jetzt gelber Landarbeiterführer, ergriff das Wort, um unter mehrmaliger Betonung seiner „Arbeitnehmer“eigenschaft in allen Tonarten nach Hochschutzzöllen zu rufen, ohne die nach seiner Meinung die 13- bis 14stündige Arbeitszeit nicht abgeschafft werden kann. Weiter glaubte er eine einzige, große Standesorganisation, die sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer umfaßt, fordern zu müssen.

Am Montag, den 1. August, fand außer dem eigentlichen Verbandstag der Christen noch eine Tagung des Provinzialverbandes schlesischer Gartenbauvereine und des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer statt.

Am Dienstag, den 2. August, tagte der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“, der Verband der Arbeitgeber. Den Vorsitz führte Herr Tillack, Breslau, welcher in seiner Begrüßungsansprache kurz die Wirtschaftslage der Gärtnerei streifte, dabei auch die Lage der Arbeitnehmer erwähnte und die Tagungen der Arbeitnehmerverbände hervorhob. Herr Tillack

hält eine Regelung der schwebenden Arbeitnehmerfragen auf der Grundlage der Vernunft für erforderlich und stellt fest, daß den Zeiterfordernissen Rechnung getragen werden müßte. Auf Grund unserer Erfahrungen in Tarif- und Schlichtungsverhandlungen wissen wir, daß diese Worte aufrichtig gemeint sind, gehört doch Herr Tillack zu den leider wenigen fortschrittlich eingestellten Arbeitgebern unseres Berufes. Aber es dürften bei der großen Mehrzahl der schlesischen Arbeitgeber diese Worte auf unfruchtbaren Boden gefallen sein, so daß wir Arbeitnehmer gut tun werden, nicht auf das Tagen der Vernunft bei unsern Arbeitgebern zu warten, sondern uns nur auf unsere eigene Kraft zu verlassen.

Gartenbauinspektor Löbner, Bonn, referierte über gärtnerisches Versuchswesen. Einen weiteren Vortrag hielt Garteninspektor Langer, Helmstedt.

Von den sonstigen Tagungen sei noch die der Ortsgruppe Breslau der „Gesellschaft für Gartenkunst“ hervorgehoben, in welcher Garteningenieur Hanisch einen interessanten Lichtbildervortrag über Park- und Gartenpflege hielt. Der Reichsverband der Kleingartenbauvereine hielt ebenfalls im Großen Saale des Volkshauses eine Kundgebung ab, in welcher Reichstagsabgeordneter Dr. Moses über „Kleingartenbau und Volksgesundheit“ sprach.

Am Mittwoch, den 3. August, fand dann die Gesamtkundgebung statt. Nach Beendigung der üblichen Begrüßungsansprachen wurden die Resolutionen der verschiedenen Verbände verlesen. Dr. Reischle, Berlin, referierte über Wirtschaftsfragen des Gartenbaues, natürlich ganz im Sinne des Reichsverbandes. Ökonomierat Schindler sprach über „Die Gärtnerausbildung“. Landrat Erckelentz hielt noch einen Vortrag über „Wege zur Belebung des Wein- und Obstbaues im nördlichen Niederschlesien“.

Ziehen wir nun die Bilanz der ganzen Gartenbauwoche, so können wir feststellen, daß in allen Lagern des Gärtnerberufes Bewegung herrscht, daß jede Gruppe bemüht ist, ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Technik und Wissenschaft und in ihrem Gefolge die Rationalisierung haben auch in unserm Berufe Einzug gehalten. Wirtschaftspolitisch wird fieberhaft um die Erringung von Vorteilen gerungen. Dürfen da die Arbeitnehmer dieser ganzen Entwicklung stillschweigend zusehen?

Gar viele Berufskollegen stehen noch abseits unserer Bewegung. Bedrückt und niedergeschlagen stehen sie den wichtigsten Berufsfragen indifferent gegenüber. Die täglichen Sorgen um das Auskommen bei niedrigem Lohne, die Erschwerung jeglichen Fortkommens haben ihre Kräfte beinahe erlahmen lassen. Diesen Kollegen sei auch an dieser Stelle zugerufen, nicht zu verzweifeln, den Kampf nicht aufzugeben. Stillstand in unserem Kampf bedeutet Preisgabe alles bisher Erreichten. Ausdauer und Beharrlichkeit aber wird uns zum Siege führen. Die organisierten Arbeitnehmer werden mit immer stärkerer Hand eingreifen in die Sozial- und Wirtschaftspolitik, um zu verhindern, daß jeder Fortschritt nur dem Profit der Unternehmer dient. Darum fordern wir **ausreichenden Schutz der Arbeitskraft, eine bessere Lehrlingsausbildung, ausreichende Entlohnung.** Unsere Kundgebung am 24. Juli hat bewiesen, daß auch in Schlesien eine große Zahl von Berufsangehörigen sich in unseren Reihen zur Erreichung dieser Ziele vereinigt hat. Die Macht dieser Kampftruppe zu stärken, sollte jeder Arbeitnehmer unseres Berufes für seine heiligste Pflicht halten.

F. Kietz.

Der Gartenbautag in München.

Vom 6. bis 8. August tagte in München die Hauptversammlung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues. Während der Hauptausschuß bereits am 5. und 6. August in einer umfangreichen Tagesordnung unter Ausschluß der Öffentlichkeit steuer- und sozialpolitische Fragen erörterte und zu den nicht ganz erquicklichen inneren Verbandsangelegenheiten Stellung nahm, blieb der öffentlichen Verhandlung nur ein kurzer Tagungsabschnitt vorbehalten.

Die offizielle Tagung begann am Samstag abend mit einer Begrüßungsfeier in der festlich ausgeschmückten Kongreßhalle des Ausstellungsparkes. Der Hintergrund hatte schönen dekorativen Quirlandenschmuck; man sah die Embleme der Länder, aber, wie man es in München nicht anders gewöhnt ist, die Reichsfarben fehlten. Dabei waren Gäste aus Tirol und dem Saargebiet anwesend, und es wurde von deutscher Treue und Einigkeit gesprochen.

Die Verhandlungen am Sonntag vormittag wurden vom geschäftsführenden Vorsitzenden, Gärtnereibesitzer Max Schetelig, Lübeck, mit einer Begrüßung der anwesenden behördlichen Gäste und Vertreter vieler Körperschaften eröffnet. Hauptsächlich beschäftigte sich die Tagung — und das war auch das Leitmotiv der Eröffnungsansprache — mit der Frage, wie dem deutschen Gartenbau aus seiner Misere herauszuhelfen ist. Neben vernünftigen Anschauungen, aus denen man entnehmen konnte, daß Anpassung an fortschrittliche Anschauungen nötig ist, stieß man auch auf schrullige Rückständigkeit. Sowohl Herr Schetelig wie auch später Reichstagsabgeordneter Giese in seinem Referat, setzten sich besonders

mit Schutzzollfragen auseinander. Immer wieder hörte man das bequeme Argument, daß die fehlenden Schutzzölle dem deutschen Gartenbau das Leben sauer machten.

Als Vertreter der Reichs- und Länderregierungen mußte der bayerische Landwirtschaftsminister Fehr wohl die Herren darauf aufmerksam machen, daß der Abschluß von Handelsverträgen nicht so einfach vonstatten geht, wie er sich in den Köpfen der Gärtnereiunternehmer ausmalt. Um so notwendiger schien uns die Mahnung des Herrn Fehr an die Tagungsteilnehmer, sich darüber klar zu sein, daß sie sich nur mit eigener Anstrengung, den deutschen Markt erobern können. Auch Herr Oberbürgermeister Scharnagl, der es als Handwerksmeister ja wissen muß, meinte, daß die Einfuhr anspornend wirke. Der tüchtige Handwerksmeister wachse durch die Konkurrenz.

Über das Thema: „Der Gartenbau in den Parlamenten“, sprach Reichstagsabgeordneter P. Giese, Berlin. Er jammerte, daß dem Gartenbau auch im früheren kaiserlichen Deutschland — obwohl es damals gegen heute leicht gewesen wäre! — wenig Unterstützung wurde. In diesem Hause konnte der deutschnationale Abgeordnete wohl wagen, in der Hauptsache die Linksparteien für die abgeschlossenen Handelsverträge verantwortlich zu machen. Daß der deutsche Gartenbau durch die Zollverträge mit Italien und Holland schwer zu kämpfen hat, mag bis zu einem gewissen Grade richtig sein; aber Herr Giese hätte hinzufügen müssen, daß jene zollpolitischen Wirtschaftsverträge von den Rechtsparteien führend gestaltet wurden.

Der zweite Vortragende, Dr. Ebert, Leiter der Gartenabteilung der Berliner Landwirtschaftskammer, machte recht notwendige Ergänzungen zu den Darlegungen des Herrn Giese. Sein Thema: „Wie es ist, und wie es sein soll“, schnitt einen heiklen Punkt an, nämlich wie der deutsche Gartenbau durch Vervollkommnung der Gartenbautechnik leistungs- und konkurrenzfähig gemacht werden kann.

In der Tat, wer die rückständigen Betriebsmethoden der Mehrzahl der deutschen Gärtnereien kennt, wundert sich nicht darüber, daß der deutsche Gartenbau nicht so leistungsfähig ist, wie etwa der französische, holländische und italienische. Das wurde ja auch zugegeben. Herr Dr. Ebert traf das Richtige; technisch auf der Höhe stehende Betriebe und anständige Arbeitsbedingungen, gut geschulte Kräfte vermögen allein den Beruf wirtschaftlich zu fördern. Daß auch diesem Redner einige Unrichtigkeiten bei Betrachtung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterliefen, soll ihm hier nicht besonders angekreidet werden; dafür steht er ja im Unternehmerlager.

Die Tagung wurde mit einem Schlußwort des Gärtnereibesitzers Ökonomierat Bauberger, München, beendet.

Merkwürdig berührt, daß in der Zeitschrift „Der Blumen- und Pflanzenbau“, dem Organ des tagenden Verbandes, nur ausmünchenerische Gärtnereibetriebe im Bilde gezeigt wurden. Viele Münchener Unternehmer haben sich über diese Zurücksetzung in nicht gerade schmeichelhaften Worten ausgelassen. **Zerfab.**

Arbeitskämpfe und Tarife

Kündigung des Lohntarifs in Baden.

Die badischen Unternehmer haben das Lohnabkommen gekündigt, nicht etwa, um die Löhne infolge der steigenden Lebensmittelpreise zu erhöhen, sondern um die Löhne herabzusetzen, und zwar für die Landschaft um 6—12 Pf., für die Erwerbsgärtnerei um 5—10 Pf. pro Stunde! Bescheiden kann man die Forderung nicht nennen, umso weniger, weil wir von den badischen Unternehmern bisher immer feststellen konnten, daß sie erheblich fortschrittlicher und sozialer eingestellt waren, als die Mehrzahl der Unternehmer in anderen Landesteilen. Begründet wird die Forderung mit rückgängigen Preisen. Das ist eine recht bequeme, aber widersinnige Begründung. Wir haben noch nie erlebt, daß die Unternehmer höhere Löhne zahlten, wenn sie gute Preise erzielten.

Uns kommt übrigens die Forderung der Unternehmer nicht unangelegen. Sie trägt dazu bei, den leider so zahlreich indifferenten Kollegen die Augen zu öffnen.

Berichte

Ein Besuch bei Georg Arends in Ronsdorf.

Am letzten Julisonntag, einem wunderschönen Sonnentag, hat Herr Georg Arends in Ronsdorf seine „Freunde“, die gewerkschaftlich organisierten Kollegen aus dem Gau Rheinland-Westfalen empfangen. Weit über 300 Mitglieder unseres Gaues waren unserem Rufe, die berühmte Staudengärtnerei zu besichtigen, gefolgt.

Es war unzweifelhaft ein imposanter Anblick, als sich kurz vor 10 Uhr vormittags der Aufmarsch der Massen vor den Toren der Gärtnerei vollzog, und sie Einlaß begehrten. Weite und lange Fahrten haben einzelne Kollegen zurücklegen müssen, um rechtzeitig am Ziel zu sein. Wenn auch die Masse der Besucher unsere Verwaltungen Köln, Industriebezirk, Krefeld, Bergische und Düsseldorf gestellt haben, so mag nicht unerwähnt bleiben, daß Zahlstellen

und Einzelmitglieder aus der Eifel, dem Westerwald, dem Münster- und Sauerland erschienen waren und so ein Bild vervollständigten, das neben der gewerkschaftlichen Schulung nur das berufliche Zusammenhörigkeitsgefühl hervorzaubern kann.

Herr Arends ließ es sich nicht nehmen, vor der Besichtigung unsere Kollegen mit einer vielseitigen und umfassenden Ansprache zu beehren. Neben der ausführlichen und traditionellen Schilderung über die Entstehung und Entwicklung seines weltbekannten Betriebes versäumte es Herr Arends aber auch nicht, der Einstufung der Zuhörer entsprechend, auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in seinem Betrieb näher einzugehen. Man muß umumwunden eingestehen, daß der markanteste Vertreter einer aussterbenden Arbeitbergeneration in höchst geschickter und diplomatischer Weise seine Betriebsangelegenheiten in Verbindung mit dem sozialen Problem zu bringen wußte und mit dieser Art Schilderung unzweifelhaft einen glänzenden Eindruck auf die Masse der Zuhörer gemacht hat. Insbesondere hat die freimütige Bekanntgabe der Arbeitszeit und Lohnsätze in seinem eigenen Unternehmen, verbunden mit der genauen Schilderung über entsprechende Wohlfahrts-einrichtungen für das Personal, der darauffolgenden Besichtigung der hübsch eingerichteten Wohn- und Schlafräume der Gehilfen bei den meisten Teilnehmern den Eindruck hinterlassen, daß der Betrieb modernem und sozialem Fortschritt sich nicht verschließt und „Ritter Georg“ in letzter Zeit doch nicht mehr der Erzreaktionär ist, für den man ihn in organisierten Kreisen gehalten hat. Weniger angenehm, und in Anbetracht seines fortgeschrittenen Alters weniger verständlich, hat man es empfunden, als Herr Arends bei Beginn seiner Ansprache sich als Ritter Georg vorzustellen beliebte, der nach der Geschichtschonik im Kampf mit dem Lindwurm Sieger geblieben ist.

Wenn in früheren Kampftagen Herrn Arends hagere und bebartete Persönlichkeit in scharfen Artikeln Veranlassung zum Vergleich mit Ritter Georg gegeben hat, so haben wir festzustellen, daß weder der Verband als solcher und dessen Mitglieder sich als besiegte Lindwürmer betrachten, da der Verband und dessen Ziele — im Gegensatz auch zur berühmtesten Einzelpersönlichkeit — unvergänglich sind und daher letzten Endes auch durch den stärksten Ritter — unbesiegbar bleiben.

Aus Gründen der Klarstellung muß dies erwähnt werden, da wir es bei unserem Besuch als nicht für opportun hielten, mit dem „Ritter Georg“ geistige Schwerter zu kreuzen.

Auf jeden Fall hat sowohl unser Massenaufgebot interessierter Kollegen als auch Herr Arends freimütige Ansprache die Vertreter entgegengesetzter Anschauungen menschlich näher gebracht, wie dies später die gut gelungene und erschöpfende Führung durch die ausgedehnten Anlagen, mit ihren Hunderttausenden von verschiedenen Staudenarten (die genaue Anzahl ist selbst für Herrn Arends unzählbar) bewiesen hat.

Ich will es gern unserem fachlich geschulteren Berichterstatter überlassen, sich in unserem Fachblatt über die Anlagen zu äußern, glaube aber feststellen zu können, daß nach einer fast dreistündigen Besichtigung alle Teilnehmer von den gewonnenen Eindrücken höchst befriedigt waren, und besonders unsere Privatgärtnerkollegen vielleicht manche Art entdeckt haben, deren Anschaffung sie ihrem Gartenbesitzer empfehlen können.

Mit freundlichem Dank für die gewährte Besichtigung verließen die Teilnehmer Ronsdorf, um in den Nachmittagsstunden die Anlagen der Wupperstadt Barmen in Augenschein nehmen zu können.

Eine längere Mittagspause hat dazu beigetragen, bei den Teilnehmern in mehr oder weniger gelungener Weise die leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen, um die meisten von ihnen für die ungewohnte Bergkraxlerei verwendungsfähig zu machen. Die Besichtigung der wirklich idyllischen Berganlagen mit dem vorbildlich angelegten Waldehnenfriedhof als Perle des Ganzen hat unsere Kollegen davon überzeugt, daß auch der Barmer Verschönerungsverein ohne großen Beamtenstab unter Leitung eines einzigen Inspektors es verstanden hat, sehenswürdige, ja man kann ruhig behaupten, mustergültige Anlagen für die Bürgerschaft zu schaffen.

Hochbefriedigt von dem Ergebnis der sonntäglichen Veranstaltung trennten sich die Teilnehmer. Auch die geringe Anzahl der im Drange der Veranstaltungen leiblich etwas vernachlässigten Kollegen wird die Rückfahrt angetreten haben mit dem frohen Gefühl, an diesem Tage im vollen Maße wenigstens geistig gesättigt worden zu sein. **Warzecha.**

„Schlamperel“ in der Weltfirma Pfitzer.

Ordnung im Betrieb ist Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Nach außen wirkt ein geordneter Betrieb zudem anziehend und werbend. Wenn bei der Aufgabe, im Betriebe Ordnung zu halten, auch der mehr oder weniger entwickelte Ordnungssinn der Beschäftigten mitbestimmend ist, so wird aber stets die Betriebsleitung dabei ausschlaggebend sein, denn sie ist für Anordnung und Ausführung der Arbeiten und für deren Kontrolle verantwortlich.

Die Betriebsleitung der Großgärtnerei Pfitzer in Stuttgart-Fellbach scheint darüber anderer Auffassung zu sein. Als man aus irgendwelchen Gründen im Laufe der letzten Zeit mangelnde

Ordnung festzustellen glaubte, ist die Schuld ohne weiteres den Beschäftigten zugeschoben worden. Es wäre aber u. E. sehr angebracht gewesen, wenn sich die Betriebsleitung eingehend mit der Frage befaßt hätte, ob nicht auch ihre Tätigkeit mit dazu beitrug, daß die gerügten Umstände sich zeigten. Statt dessen wurde nach ausgiebiger Schimpferei am „Schwarzen Brief“ ein Anschlag gemacht, in dem alle Beschäftigten für die im Betrieb festgestellte „Schlamperei“ verantwortlich gemacht wurden!!! Die Betriebsleitung scheint es sich dabei nicht überlegt zu haben, daß sie sich selbst am meisten trifft, wenn sie von „Schlamperei“ im Betrieb redet.

Diesen Anschlag sollten nun sämtliche Beschäftigten unterschreiben. Diese Zumutung war selbst den sonst so gefügigen Gehilfen der Firma Pfitzer zu stark. Ihre persönliche und berufliche Ehre lehnte sich gegen das Ansinnen auf, daß sie selbst unterschrittlich die Degradierung zu „Schlampern“ bestätigen sollten! Einige meinten zwar ironisch, daß man eigentlich den Anschlag unterschreiben könne, weil ja als erste die Unterschrift des Herrn Paul Pfitzer vorhanden wäre und was Herr Pfitzer unterschreibe usw. usw. —

Die Mehrheit war jedoch gegen eine Unterschrift, und so wurde diese verweigert. Das hat Herrn Pfitzer aufmerken lassen, hat er doch mehr als einmal durch solche Unterschriften der Gehilfen seine Interessen vortrefflich zu wahren verstanden! In diesem Falle mußte er doch wohl etwas begeben, und nachdem man die Sache so ausgelegt hatte, daß die Beschäftigten lediglich unterschreiben sollen, daß sie den Anschlag betreffs „Schlamperei“ gelesen haben, legte sich der Sturm im Wasserglas und die Unterschriften wurden geleistet. Bei der folgenden Lohnauszahlung war die geleistete Unterschrift die Voraussetzung für die Auszahlung des Lohnes. Ein Vorgehen, das sehr einer Nötigung gleicht, und daß sich sicher nicht jeder Arbeiter gefallen ließe. Es ist zu bedauern, daß sich keiner der Kollegen dazu aufraffte, da die Probe aufs Exempel zu machen.

Soweit der Vorgang. Der Kampf gegen die „Schlamperei“ hat also begonnen, und wir wollen hoffen, daß sich derselbe auch auf das Lohnbüro erstreckt, und daß man dort endlich Lohnlisten und Tarifmindestlöhne miteinander in Einklang bringt und weiterhin die zustehenden Zuschläge für verlangte Mehrarbeit berechnet. Notwendig ist es auch, daß sich die Betriebsleitung einmal eingehend mit arbeits- und verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt und auch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§ 23 und 99) zur Kenntnis nimmt. Von einem Betriebe wie die Großgärtnerei Pfitzer muß neben einer mustergültigen Ordnung im Betriebe auch eine mustergültige Beachtung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen erwartet werden!

Aber auch den Beschäftigten der Firma Pfitzer möchten wir empfehlen, der Vertretung ihrer Interessen etwas mehr Bedeutung beizulegen, als es bisher bei einem ganzen Teil der Kollegen der Fall war und so auch auf diesem Gebiete, um in der Sprache von Herrn Pfitzer zu reden, die „Schlamperei“ zu beseitigen!

F. Arnold, Stuttgart.

Die Fachkammer streicht den Profit ein.

Im „Sächsischen Gärtnerblatt“ Nr. 15/1927 ist folgendes zu lesen: „Von dem Reingewinn der Jubiläums-Gartenbauausstellung in Dresden sind der sächsischen Fachkammer für Gartenbau als Ab-

schlagszahlung 60 000 Rm. überwiesen worden, die in Wertpapieren auf Goldbasis angelegt sind. Die endgültige Abrechnung liegt noch nicht vor.“

Also ist noch ein anständiger Batzen mehr zu erwarten. Die Zinsen dieses enormen, von der Fachkammer nicht verdienten Wertzuwachses werden gewiß, da die Fachkammer dazu besonders sich berufen fühlt, den Bestrebungen zur Entrechtung der Arbeiterschaft der Gärtnerei dienstbar gemacht werden.

Rundschau

Die EntschlieBungen des Kleingärtnerntages.

Der Reichskleingärtnerntag, der in den ersten Augusttagen die Vertreter der Schrebergärten- und Laubenkolonisten-Vereine in Frankfurt a. M. vereinte, nahm folgende EntschlieBungen an:

„Der Reichskleingärtnerntag als die Vertretung von mehr als 400 000 Familien fordert erneut: 1. ein Reichsrahmengesetz, das die Gemeinden verpflichtet, Dauer-Kleingartenbetriebe zu schaffen, weil sonst die Gefahr wächst, daß die dafür geeigneten Bodenflächen völlig verloren gehen; 2. er begrüßt es, daß die Länder Preußen, Sachsen und Thüringen bemüht sind, das Kleingartenwesen landesgesetzlich zu fördern; 3. der Reichskleingärtnerntag fordert, daß die großen Stadtgemeinden Heimstättengebiete abgrenzen, wie die preußische Staatsregierung sie als notwendig erkannt und eindringlich gefordert hat; 4. der Reichskleingärtnerntag erblickt im Reichsbodengesetz-Entwurf des ständigen Beirats für Heimstättensachen im Reichsarbeitsministerium eine geeignete Rechtsgrundlage zur Gewinnung von Bodenflächen für Dauerkleingartengebiete und erwartet die endliche Schaffung des Bodenreformgesetzes.“

Bekanntmachungen

Verwaltung Berlin, Bezirk Reinickendorf-Tegel. Sommerfest am 3. September im Strandschloß Tegel.

— Bezirk Grunewald. Sonnabend, den 3. September, im Grunewald-Kasino, Hubertusbader Str. 5, Sommernachtsball.

Besichtigung des Schloßparkes Wörlitz bei Dessau. Die Verwaltung Berlin veranstaltet am Sonntag, den 11. September, eine Fahrt nach Wörlitz, um den dortigen Schloßpark zu besichtigen, der zu den sehenswertesten Gartenschöpfungen Norddeutschlands gehört. An der Besichtigung werden sich auch die Leipziger und Magdeburger Kollegen beteiligen. Die Berliner Kollegen fahren am Sonntag, den 11. September, früh 6 Uhr vom Bahnhof Alexanderplatz ab. Sonntagskarte Berlin-Wörlitz hin und zurück 6,90 M. Alle Kollegen Mitteldeutschlands sind zur Teilnahme eingeladen.

Verwaltung Berlin.

Sterbetafel

Am 23. Juli 1927 verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung München, Kollege **Kaspar Widmann** im 49. Lebensjahre.

Am 3. August 1927 verstarb das Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, Bezirk Friedenau, der Kollege **Eduard Machel** im 50. Lebensjahre. Ehre ihrem Andenken.

Für großen Gartenbaubetrieb in Südbayern
mit äußerst wertvollem Grundbesitz wird **Teilhaber**

mit ca. Mk. 150 000.— gesucht. Anfragen zu richten unt. **Bo. 192** an **„DIE BRUECKE“** Allgem. Vermittlungs-Gesellschaft m. b. H. N. Fischer, Prinzregentenstraße 4

Chauffeur
J. 12/36 Stoewer-Limousine, geleiteter Gärtnerbevorzugt, der alle Hausgärtner-Arbeiten mit zu übernehmen hat, Kost und Logis im Hause. Anfangsgehalt 80 Mark den Monat. Geht Angebote unter **N. X. 927** erb. Anm.-Expd. **Fr. Eisemann, Melßen.**

Suche per sofort einen ledigen, älteren, arbeitsfreudigen **Gärtner** für Gemüsebau. **Gut Lebersee** Post Teupitz (Kreis Teltow)

Bei Bedarf bitten wir, die Inserenten der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ zu berücksichtigen!

Bei allen Anfragen und Bestellungen bitten wir, auf die „Allgem. Deutsche Gärtner-Zeitung“ Bezug zu nehmen!

GUGALI

DIE AUSSTELLUNG DES JAHRES 1927 IN DEUTSCEM GARTENBAU- U. SCHLESISCHEM GEWERBE **3.-7. September** Dahlien-, Gladiolen-, Herbstblumenschau

VERANSTALTET VON DER STADT **LIEGNITZ** JUNI-SEPTEMBER **Inserate** haben in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Ztg.“ wegen der hohen Auflage **Erfolg!** wirklich durchschlagenden **Gartenkies** Netzwerk Bergwitz Charlottenburg 2, Bleibtreu-Strasse 12

Billige Hauswäsche
Über Bord kommen ca. 32000 neue weiße Mehlsäcke **84 Pfennig**, ungebleicht, anstatt gebleicht geliefert. Die Säcke sind febler- und einwandfrei, ungenäht, nicht abgefränzt, ohne Naht, Schnitt- und Farbabweichung und eignen sich vorzüglich für Reis-, Getreide- und Hauswäsche, Zug-Gardinen usw. Versand bis 15. 9. 27, direkt an Privatleute nicht unter 2 Duzend unter Nachnahme, Verpackung frei 30 Stück 7, Porto Vergütung. 80-120 in einem fortlaufenden Stück post-bahnhof frei in Qualität Garantie Abnahme **Norddeutsches Exporthaus** Inhaber **Wilhelm Garries, Bremen B 74, Gemmitzstraße 166**

Arcona-Räder
Kaufen Sie kein Fahrrad bevor Sie den Katalog über das **Arcona-Rad mit Blattfeder gabel** u. das **Arcona-Ballonrad** gesehen haben. Diese Räder machen das Fahren auch auf den schlechtesten Wegen zum Vergnügen. Der reich illustrierte Katalog wird Ihnen ohne jede Kaufverpflichtung gratis und franko zugesandt. **Neue Spezial-Fahrräder von 38.— Mk. an.** **Ernst Machnow** Berlin C. 54, Weinmeisterstr. 14 **das größte Fahrrad-Spezialhaus Deutschlands**